



Sozialgericht Bremen

S 26 AS 1279/18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Frau A.,
A-Weg, Bremen

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt B,
B-Straße, Bremen

g e g e n

Jobcenter Bremen
vertreten durch den Geschäftsführer
Thorsten Spinn,
Utbremer Straße 90, 28217 Bremen - 58.R-21404//0036143 K-P-21404-00773/18 -

– Beklagter –

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2022 durch die Richterin am Sozialgericht XY als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin AB und den ehrenamtlichen Richter BB für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 24. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2018 in Fassung des Teilanerkennnisses vom 11. Oktober 2021 verpflichtet, der Klägerin weitere Leistungen als Zuschuss i.H.v. 1.704,28 € durch Reduzierung des Darlehensbescheides vom 12. Mai 2017 zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1/3.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die zuschussweise Übernahme der Instandhaltungskosten für eine Heizungsanlage in dem von ihr bewohnten Eigenheim.

Die 1956 geborene Klägerin stand im aufstockenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie bewohnt ein mit Darlehensforderungen belastetes Eigenheim in der Straße A-Weg in Bremen. Neben zwei Darlehensverträgen mit Tilgungs- und Zinsleistungen hat die Klägerin eine Grundsteuer im Februar, Mai, August und November i.H.v. 176,02 €, Abfallgebühren im November 2016 i.H.v. 28,09 €, im Februar, Mai und August 2017 jeweils i.H.v. 28,11 €, eine monatliche Gebäudeversicherung i.H.v. 38,97 € sowie Wasser-/Abwasserzahlungen bis Februar 2017 i.H.v. 64 € und ab April 2017 i.H.v. 33 € zu zahlen. Im Juli 2016 nahm die Klägerin eine bis Juni 2017 befristete Tätigkeit bei der Firma C auf. Es wurde ein Brutto-Lohn i.H.v. 1.034,55 € vereinbart. Das Gehalt ist ihr im laufenden Monat i.H.v. 812,67 € zugeflossen. Des Weiteren nahm die Klägerin im Januar 2017 eine Tätigkeit bei der Firma D auf, bei der sie monatlich 145,86 € brutto/netto erwirtschaftete. Wann die Tätigkeit beendet wurde, ist unklar. Zudem hat die Klägerin wohl im Mai und Juni 2017 eine Tätigkeit für die Fa. E (Gehaltszufluss am 29. Mai 2017 i.H.v. 860,70 € und am 27. Juni 2017 i.H.v. 1.186,67 €) und ab September 2017 für die Fa. F (monatlicher Gehaltszufluss i.H.v. 1.342,62 €) ausgeübt. Im August 2017 hat sie außerdem Leistungen nach dem SGB III bezogen.

Mit Bescheid vom 2. September 2016 gewährte der Beklagte der Klägerin aufstockende Leistungen für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2017. Dabei berücksichtigte er monatlich Schuldzinsen i.H.v. 447,13 € und Nebenkosten i.H.v. 168,77 € (Oktober 2016 bis Februar 2017) bzw. i.H.v. 104,77 € (Zeitraum März bis September 2017).

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 beantragte die Klägerin die Kostenübernahme für eine Heizungsreparatur. Zur Begründung führte sie aus, in der Nacht vom 5. zum 6. November 2016 sei ein Schaden am Heizkessel entstanden, der zu einem Defekt der Heizungsanlage geführt und einen erheblichen Wasserschaden verursacht habe. Die durch den Wasserschaden entstandenen Kosten trage die Versicherung. Die Kosten für die Erneuerung der Heizungsanlage seien jedoch Kosten der Unterkunft und daher vom Beklagten zu tragen. Die Klägerin reichte drei Kostenvoranschläge ein. Die Unterlagen gab der Beklagte an das Architektenbüro G zur Prüfung der Notwendigkeit der Instandhaltungsmaßnahme. Dieser führte nach Besichtigung des Hauses der Klägerin aus, dass für die bei der Klägerin verbaute Heizung keine Ersatzteile mehr verfügbar seien. Es sei das Angebot

der Fa. H i.H.v. 9.769,06 € zu empfehlen. Mit Bescheid vom 24. Januar 2017 lehnte der Beklagte die zuschussweise Übernahme der Instandhaltungskosten ab. Zwar seien nach § 22 Abs. 2 SGB II auch Instandhaltungskosten für ein selbstbewohntes Eigenheim zu übernehmen; dies gelte jedoch nur, soweit die Kosten angemessen seien. Die monatlichen Kosten für Unterkunft würden bereits die angemessenen Kosten übersteigen. Für einen 1-Personen Haushalt seien nur monatliche Kosten i.H.v. 377 € angemessen; die tatsächlichen Kosten würden 615,90 € betragen und die angemessenen Kosten daher um 63,37 % übersteigen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein und führte aus, die Annahme des Beklagten, die Kosten der Unterkunft seien dauerhaft zu hoch, sei falsch, da die Klägerin ihre Mutter in den Haushalt aufnehmen werde und durch den Sozialhilfeträger sodann die hälftigen Kosten der Unterkunft zu tragen seien. Die Wohnung der Mutter sei bereits gekündigt, es seien nur noch Umbaumaßnahmen im Haus der Klägerin vorzunehmen. Zugleich reichte die Klägerin eine Kündigungsbestätigung für die Wohnung ihrer Mutter zum 30. April 2017 ein. Zudem beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 27. Februar 2017 die Übernahme der Kosten für Heizöl i.H.v. 1.915,70 €, die der Beklagte mit Bescheid vom 22. März 2017 gewährte.

Mit Änderungsbescheid vom 22. März 2017 passte der Beklagte die Leistungsbewilligung für den Zeitraum April 2017 bis September 2017 an und berücksichtigte nunmehr entsprechend der durch die Klägerin vorgelegten Darlehenspläne Schuldzinsen i.H.v. 285,89 € sowie Nebenkosten i.H.v. 104,77 €. Auf Nachfrage des Beklagten bestätigte die Klägerin, dass der Einzug ihrer Mutter zum 1. April 2017 geplant sei. Sie reichte einen mit ihrer Mutter geschlossenen Mietvertrag ein, der als Mietbeginn den 1. Mai 2017, eine Grundmiete i.H.v. 360 € sowie die Hälfte der umlagefähigen Nebenkosten vorsieht. Eine Mietforderung werde jedoch erst nach Herstellung der Warmwasserversorgung - auch bei vorherigem Einzug - fällig. Im Mai 2017 zog die Mutter der Klägerin in das Haus der Klägerin ein. Das Amt für Soziale Dienste bewilligte der Mutter mit Bescheid vom 13. Juni 2017 Leistungen unter Berücksichtigung einer Grundmiete i.H.v. 360 €, Nebenkosten i.H.v. 75 € und Heizkosten i.H.v. 75 €. Mit Bescheid vom 2. Mai 2017 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung ab Juni 2017 ganz auf. Zur Begründung führte er aus, die Klägerin sei durch das Erwerbseinkommen und das Einkommen aus Vermietung nicht mehr hilfebedürftig. Die Miete sei abzüglich 10 % als Einkommen und damit i.H.v. 324 € zu berücksichtigen. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 6. Juni 2017 Widerspruch ein und führte aus, bisher habe sie keine Miete erhalten. Der Beklagte gewährte der Klägerin sodann mit Bescheid vom 12. Mai 2017 darlehensweise 9.769,06 € für die Instandhaltung der Heizungsanlage. Im Juni 2017 ließ die Klägerin sodann die Heizungsanlage austauschen. Die

Fa. H stellte eine Rechnung über 9.928,72 €. Mit Erstattungsbescheid vom 11. September 2017 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung im Zeitraum Januar bis Mai 2017 teilweise auf und forderte Bedarfe für Kosten der Unterkunft i.H.v. 656,40 € erstattet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2018 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin hinsichtlich der Kostenübernahme für die Instandhaltungsmaßnahme als unbegründet zurück. Die Kosten der Unterkunft seien zum ausschlaggebenden Zeitpunkt unangemessen gewesen. Der Einzug einer weiteren Person sei nicht zu berücksichtigen. Auch der Richterwert eines Zwei-Personen-Haushaltes i.H.v. 428 € sei überschritten.

Die Klägerin hat am 29. Juni 2018 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus, die Reparaturkosten seien als Zuschuss zu erbringen. Durch den Einzug ihrer Mutter habe sie ihre Kosten der Unterkunft erheblich gesenkt, so dass diese angemessen seien. Bis zur Angemessenheitsgrenze eines 1-Personen-Haushaltes seien die Reparaturkosten daher als Zuschuss zu übernehmen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides von 28. Mai 2018 in Fassung des Teilanerkennnisses vom 11. Oktober 2021 zu verurteilen, die Kosten der Heizungsreparatur in tatsächlicher Höhe von 9.928,72 € zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sei ausschließlich an den Begebenheiten zum Zeitpunkt des Ablehnungsbescheides zu messen. Es sei daher weder zu berücksichtigen, dass sich die Angemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft erhöht, noch dass die Mutter der Klägerin durch ihren Einzug zur Absenkung der Kosten der Unterkunft geführt habe. Die Kosten der Unterkunft haben zum maßgeblichen Zeitpunkt im Dezember 2016 deutlich über den Werten der Angemessenheitsgrenze gelegen, so dass eine zuschussweise Gewährung der Reparaturkosten ausscheiden würde. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der ab März 2017 anzuwendenden Mietobergrenze i.H.v. 455 €. Soweit nach Auffassung des Gerichts alle sich während des Widerspruchsverfahrens ergebenden Umstände in die Prognoseentscheidung einzubeziehen seien, sei auch die ab Juni 2017 bestehende fehlende Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu berücksichtigen. Sie habe im Juni 2017 Einkommen aus zwei Erwerbstätigkeiten und aus Untervermietung erwirtschaftet.

Im Rahmen einer am 27. September 2021 durchgeführten mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten einen Vergleich dahingehend geschlossen, dass der Beklagte einen Zuschuss i.H.v. 1.500 € durch Reduzierung der Darlehenssumme gewährt. Den auf Widerruf geschlossenen Vergleich hat der Beklagte fristgerecht widerrufen und zeitgleich ein Teilerkenntnis i.H.v. 1.500 € abgegeben (Schriftsatz vom 11. Oktober 2021). Die Klägerin hat das Teilerkenntnis angenommen und die Klage im Übrigen aufrecht erhalten.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes werden auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist im tenorierten Umfang begründet. In diesem Umfang ist der Bescheid vom 24. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2018 in Fassung des Teilerkenntnisses vom 11. Oktober 2021 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II einen weiteren Anspruch auf zuschussweise Übernahme der für die Instandhaltungsmaßnahme angefallenen Kosten i.H.v. 1.704,28 €.

Nach § 22 Abs. 2 SGB II werden als Bedarf für die Unterkunft auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Die Instandhaltungsmaßnahme der Heizungsanlage ist eine unabweisbare Maßnahme zur Erhaltung der Bewohnbarkeit des im Eigentum der Klägerin stehenden und von ihr bewohnten Wohnhauses.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten grundsätzlich eine Prognoseentscheidung zu treffen. Maßgeblicher Bezugspunkt ist dabei die letzte Verwaltungsentscheidung (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 6. April 2011 - B 4 AS 119/10 R, juris Rn 41 und Urteil vom 5. August 2015 - B 4 AS 46/14 R, juris Rn 19). Eine Prognoseentscheidung ist jedoch dann nicht mehr vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung der maßgebliche Zeitraum bereits abgelaufen ist und daher die tatsächlichen Kosten bereits feststehen. „Eine Prognoseentscheidung dahingehend, welche Aufwendungen aus der Sicht zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem Zeitraum von 12 Monaten voraussichtlich zu übernehmen gewesen wären, ist dann nicht (mehr) zulässig. Denn einer Prognoseentscheidung über die voraussichtlichen Aufwendungen bedarf es nur, wenn der Jahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist und damit noch nicht feststeht, welche Aufwendungen im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich anfallen. Eine solche Prognose erfolgt deshalb regelmäßig im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung. Dabei sind die bis zum Abschluss des Verfahrens bekannten und erkennbaren Umstände und die Angaben des Antragstellers im Leistungsantrag maßgeblich (siehe insbesondere BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 AS 119/10 R, zitiert nach juris Rn. 41). Steht die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen im maßgeblichen Zeitraum jedoch fest, kann über die Bedarfe abschließend entschieden werden, sodass eine Prognose nicht mehr ge-

rechtfertigt ist“ LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. Oktober 2020 - L 5 AS 742/16 -, juris Rn 41. Dieser Auffassung schließt sich die Kammer vollumfänglich an, so dass maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Rechtslage daher - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht Dezember 2016 (Antragsstellung), sondern der Abschluss des Verwaltungsverfahrens, mithin der Erlass des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2018 ist. Zu diesem Zeitpunkt war der Prognosezeitraum, der die Zeit von Dezember 2016 bis November 2017 betrifft, bereits abgeschlossen, so dass keine Prognoseentscheidung mehr, sondern vielmehr eine Entscheidung anhand der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu treffen war. Der „Prognosezeitraum“ beginnt dabei mit Entstehung des Bedarfs und der entsprechenden Antragstellung beim Beklagten (LSG Sachsen-Anhalt, a.a.O.).

In die Entscheidung ist daher auch der Einzug der Mutter der Klägerin zum 1. Mai 2017 einzubeziehen, sowie die damit - durch Mietzahlungen der Mutter - einhergehende Absenkung der Kosten der Unterkunft. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Mieteinnahmen nicht als Einkommen i.S.d. § 11 SGB II, sondern als Minderung der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind (BSG, Urteil vom 6. August 2014 - B 4 AS 37/13 R, juris Rn 31). Durch den Einzug der Mutter bestimmt sich die Angemessenheitsgrenze - entgegen der Auffassung des Beklagten - auch nicht anhand eines 2-Personen-Haushaltes, sondern weiterhin anhand eines 1-Personen-Haushaltes, da die Klägerin mit ihrer Mutter keine Bedarfsgemeinschaft bildet. Bei dem Zusammenleben mehrerer Personen, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, aber dennoch familiär verbunden sind, sind die Kosten der Unterkunft anhand des Kopfteilprinzips zu berechnen (BSG, Urteil vom 25. April 2018 - 14 AS 14/17 R). Des Weiteren führt das BSG aus, dass die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ausschließlich anhand der Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder bestimmt wird (vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27. August 2019 - 11 AS 414/17).

Es kann dahinstehen, dass der Beklagte die Kosten der Unterkunft fehlerhaft nicht anhand der Fälligkeit, sondern anhand von Durchschnittswerte berücksichtigt hat. Für den Anspruch nach § 22 Abs. 2 SGB II ist, soweit keine Prognose zu treffen ist, die Differenz zwischen den angemessenen Kosten der Unterkunft für 12 Monate und den gewährten Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Der Beklagte hat aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 2. September 2016 in Fassung des Änderungsbescheides vom 22. März 2017 und des Aufhebungsbescheides vom 2. Mai 2017 Kosten der Unterkunft i.H.v. 3.180,92 € erbracht. Mit dem Erstattungsbescheid vom 11. September 2017 hat der Beklagte sodann für den Zeitraum Januar 2017 bis Mai 2017 Kosten der Unterkunft i.H.v. 656,40 € zurückgefordert. Folglich hat er nur Leistungen i.H.v. 2.524,52 € zzgl. des Teilerkenntnisses i.H.v. 1.500 €, mithin i.H.v. 4.024,52 € erbracht. Da der Beklagte im streitigen Zeitraum über kein schlüssiges Konzept i.S.d. § 22 Abs. 1 SGB II verfügte (vgl. SG

Bremen, Urteil vom 16. August 2021 - S 70 AS 2145/19) bestimmt sich die Angemessenheitsgrenze nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nach § 12 WoGG (a.F.) zzgl. eines Sicherheitszuschlages i.H.v. 10 %. Nach § 12 WoGG waren für einen 1-Personen-Haushalt Kosten der Unterkunft i.H.v. 434 € zu berücksichtigen, zu dem ein Zuschlag i.H.v. 43,40 € zu addieren ist. Die Gesamtangemessenheitsgrenze lag daher bei monatlichen Kosten der Unterkunft i.H.v. 477,40 €, so dass die angemessenen Gesamtkosten nach § 22 Abs. 2 SGB II (Antragsmonat zzgl. der folgenden elf Kalendermonate) 5.728,80 € betragen. Die Differenz zwischen den angemessenen Gesamtkosten i.H.v. 5.728,80 € und den bereits gewährten Kosten i.H.v. 4.024,52 € beträgt 1.704,28 €. In dieser Höhe hat die Klägerin einen Anspruch auf weitere zuschussweise Leistungen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist in die Entscheidung nach § 22 Abs. 2 SGB II nicht einzubeziehen, ob und ggf. in welchem Umfang die Hilfebedürftigkeit der Klägerin in der Zeit nach Dezember 2016 entfallen ist. Diese rechtliche Beurteilung folgert die Kammer zum einen aus dem Wortlaut der Norm und zum anderen aus dem systematischen Zusammenhang. § 22 SGB II befasst sich ausschließlich mit den Kosten der Unterkunft, eine gesonderte Prüfung der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) ist dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 SGB II nicht zu entnehmen. Des Weiteren sieht (auch) § 22 Abs. 1 SGB II vor, dass die Kosten der Unterkunft im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen sind, so dass z. B. eine jährliche Heizmaterialbevorratung im Fälligkeitsmonat auch dann in tatsächlicher Höhe als Bedarf für Heizung anzuerkennen ist, wenn nicht zu erwarten ist, dass über den gesamten Zeitraum existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. BSG, Urteil vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 20/18 R, Rn. 10). Nach der Rechtsprechung des BSG enthält § 22 Abs. 2 SGB II eine von dem nach § 22 Abs. 1 SGB II gültigen Fälligkeitsprinzips abweichende Sonderregelung. Dazu führt das BSG in der Entscheidung B 14 AS 20/18, juris Rn. 16 aus: „§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II betrifft ausschließlich unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum und bestätigt im Übrigen die auf den Fälligkeitsmonat abstellende Betrachtungsweise, soweit ein solcher Bedarf zuschussweise nur dann nicht (vollständig) besteht, soweit die Aufwendungen nicht "unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind" (§ 22 Abs. 2 Satz 2, Satz 1 Halbsatz 2 SGB II).“ Daraus schlussfolgert die Kammer, dass lediglich im Antragsmonat Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 9 SGB II vorliegen muss und daher ein ggf. in den elf Monaten nach Antragstellung eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit nicht zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin hat daher einen weiteren Anspruch auf zuschussweise Übernahme der Kosten der Instandhaltungsmaßnahme im tenorierten Umfang, der durch Reduzierung der Darlehenssumme zu gewähren ist. Darüber hinaus war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

XY

Richterin am Sozialgericht